

GR_GERICHTE ZK2 2012 12 vom 19. April 2012

GR Gerichte, 2012-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2012_12

FR: GR_GERICHTE ZK2 2012 12 du 19 avril 2012

IT: GR_GERICHTE ZK2 2012 12 del 19 aprile 2012

Regeste

Forderung (Ausstandsbegehren gegen den Experten) | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

Das Ausstandsbegehren gegen den im zwischen den Parteien bei der Vorinstanz hängigen Verfahren _ eingesetzten Experten, Herrn C., F., Y., sei gutzuheissen.

E. 3

Mit Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen ge- schriebenes und ungeschriebenes Recht. Die Beschwerdeinstanz überprüft ent-

Seite 6 — 9 sprechende Rügen mit freier Kognition. Für die Beschwerde hinsichtlich der Sach- verhaltsfeststellung gilt indessen eine beschränkte Kognition. Diesfalls ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts erforderlich, wobei „offen- sichtlich unrichtig“ gleichbedeutend mit „willkürlich“ im Sinne von Art. 9 der Bun- desverfassung (BV; SR 101) ist (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozess- ordnung, Zürich 2010, N 3 ff. zu Art. 320; Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 1 f. zu Art. 320). 4.a) Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe das Recht falsch ange- wendet, indem sie trotz Vorliegen eines Ausstandsgrundes das Ausstandsbegeh- ren abgewiesen habe. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet primär die Frage, ob ein Ausstandsgrund vorliegt. In diesem Zusammenhang ist auch zu prü- fen, ob das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt worden ist (nachfol- gend E. 5). b) Die materielle Beurteilung des Ausstandes folgt im vorliegenden Fall noch der ZPO-GR. Sind zur Aufklärung des Sachverhalts Fachkenntnisse erforderlich, über die weder das Gericht noch einzelne seiner Mitglieder verfügen, können nach Art. 188 ZPO-GR von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei Sachverstän- dige beigezogen werden. Ausschluss und Ausstand der Sachverständigen richten sich gemäss Art. 190 Abs. 1 Satz 2 ZPO-GR nach den Bestimmungen des alten Gerichtsorganisationsgesetzes (aGOG; BR 173.000). Die Beschwerdeführerin beruft sich in ihrem Ausstandsbegehren auf Art. 190 Abs. 1 ZPO-GR i.V.m. Art. 42 lit. g aGOG. Nach Art. 42 lit. g aGOG haben Gerichtspersonen in allen Angele- genheiten in den Ausstand zu treten, in denen sie aufgrund anderer Umstände (als jenen in lit. a–f) befangen erscheinen. Voreingenommenheit und Befangenheit des Richters werden nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angenom- men, wenn Umstände

vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu erwecken. Entsprechende Umstände können in einem bestimmten Verhalten des Richters oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Das subjektive Empfinden einer Partei ist bei der Beurteilung solcher Umstände nicht massgebend. Vielmehr muss das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheinen (BGE 131 I 24 E. 1.1 S. 25). Für die Ablehnung genügt, dass Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Es wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_222/2009 Seite 7 — 9 vom 17. Juni 2009 E. 2; BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240 mit Hinweisen; Beurteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 09 58 vom 16. Dezember 2009 E. 2.c/cc). Wie oben dargelegt gilt die Garantie des unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richters grundsätzlich auch für Sachverständige, weshalb die bundesgerichtlichen Vorgaben auch bei Sachverständigen zu berücksichtigen sind. c) Aus dem Umstand, dass der Experte in seinem Schreiben vom 17. Oktober 2011 erklärte, dass er zu den Beteiligten keinerlei Beziehungen pflege, Ignaz Caduff, den Verwaltungsratspräsidenten der Beschwerdegegnerin, jedoch kenne und dies im genannten Schreiben nicht erwähnt habe, leitet die Beschwerdeführerin eine anfänglich falsche Angabe ab, welche subjektiv und objektiv geeignet sein soll, an der Unabhängigkeit des Experten zu zweifeln. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob der Experte tatsächlich eine falsche Angabe gemacht hat. Der Experte erklärte in seiner Stellungnahme, dass er D. zum ersten Mal am Tag der Besprechung begegnet sei, dessen Vater, E., aufgrund beruflicher Konkurrenz in den 80er Jahren kenne und ihn am 24. Mai 2003 letztmals gesehen habe (act. II./3. der Vorinstanz). Diese vom Experten glaubhaft dargelegte Situation der Verhältnisse zwischen den Parteien, welche von der Beschwerdeführerin nicht widerlegt wurde, erreicht in keiner Weise die Intensität, welche notwendig ist, um in objektiver Weise eine Befangenheit des Experten anzunehmen (vgl. zur notwendigen Intensität Weber, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 35 ff. zu Art. 47; Wullschlegel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, N 30 ff. zu Art. 47). Ebenso ist die Bekanntschaft zwischen dem Experten und E. offensichtlich nicht von einer solchen Intensität, dass von der Pflege einer Beziehung zwischen den beiden zu sprechen wäre. Der Experte ist E. nach eigener Aussage letztmals am 24. Mai 2003 begegnet, d.h. die beiden haben sich seit über acht Jahren nicht mehr gesehen. Zudem ist von einer beruflichen Bekanntschaft auszugehen. Die beiden waren gemäss Angabe des Experten in den 80er Jahren Konkurrenten, wobei eine Zusammenarbeit zwischen ihnen nie stattfand. Unter diesen Umständen kann nicht von der Pflege einer Beziehung gesprochen werden. Da der Experte und E. keine Beziehungen pflegen, ist die Angabe des Experten, dass er zu den Beteiligten keinerlei Beziehungen pflege, nicht als falsch zu bezeichnen. Vielmehr geht die Beschwerdeführerin fälschlicherweise von der Pflege solcher Beziehungen zwischen dem Experten und E. aus. Es liegt somit keine falsche Angabe vor, welche geeignet wäre, Zweifel an der Unbefangenheit des Experten zu begründen.

Seite 8 — 9 Weitere Ausstandsgründe sind nicht ersichtlich. Entsprechend ist der Auffassung der Vorinstanz, dass kein Ausstandsgrund vorliege, vollumfänglich zuzustimmen und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Vorinstanz habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie nicht auf das Vorbringen einging, wonach die anfänglich falsche Angabe des Experten das Vertrauen in diesen nachhaltig zerstört habe. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (sog. Begründungspflicht). Die Behörde muss sich jedoch nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich bei der Begründung des Entscheides auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2.b S. 102 f.; Steinmann, in: Ehrenzeller et al. [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008, N 27 zu Art. 29). Die Vorinstanz führte zur Bekanntschaft zwischen dem Experten und E. aus, der Experte habe E. am 24. Mai 2003 anlässlich einer Beerdigung eines Berufskollegen das letzte Mal getroffen und auch vorher keine persönliche Beziehung mit E. gelebt. Damit sei für das Gericht erstellt und erwiesen, dass die soziale Beziehung zwischen dem Experten und Vertretern der Klägerin mit Sicherheit keine so grosse Intensität und Enge aufweise, welche aus objektiver Sicht auf eine Befangenheit schliessen liesse (Entscheid vom 8. Februar 2012 S. 7 f.). Auf diese Weise gibt die Vorinstanz der Auffassung Ausdruck, dass der Experte und E. keine Beziehungen pflegen, womit die Begründung der Unbefangenheit gestützt auf die als falsch geltend gemachte Angabe dahin fällt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt somit nicht vor.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'500.00 vollumfänglich zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO), welche die Beschwerdegegnerin zudem mit CHF 500.00 inkl. Mehrwertsteuer zu entschädigen hat.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.